

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben im Lagebericht nach §§ 289a, 315a HGB**

### **I. Bericht**

Der Vorstand hat gem. § 176 Abs. 1 S. 1 AktG die Angaben im Lagebericht nach §§ 289a, 315a HGB zu erläutern und der Hauptversammlung diesen Bericht vorzulegen. Hiermit erstattet der Vorstand den entsprechenden erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB: Die Angaben nach §§ 289a, 315a HGB sind im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht der Nordex SE hinsichtlich des Einzel- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 enthalten und sind dort bereits ausführlich erläutert. Da die Angaben aus sich selbst heraus verständlich sind, verweist der Vorstand zu Erläuterungszwecken auf diese Angaben, die er nachstehend noch einmal unter II. wiedergibt. Der Vorstand hat diese Angaben mit dem Aufsichtsrat erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat sind dabei zum Ergebnis gekommen, dass diese Angaben vollständig und zutreffend sind.

### **II. Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB nebst erläuterndem Bericht nach § 176 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AktG**

Gemäß den §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB ergeben sich für den Lagebericht folgende weitere Angabepflichten:

#### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag EUR 236.450.364,00 und ist eingeteilt in 236.450.364 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Eine Aktie hat einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Es existieren keine Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Mit Ausnahme eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewähren alle Aktien die gleichen Rechte. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und, gegebenenfalls mit Ausnahme eventueller nicht dividendenberechtigter junger Aktien, den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum 31. Dezember 2023 befanden sich keine Aktien im eigenen Bestand.

## **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nach den Regelungen ihrer Dienstverträge verpflichtet, Aktien bis zu einem Betrag im Wert des jeweiligen Jahresgrundgehalts (brutto) zu erwerben und diese für die Dauer ihrer Bestellung und während zweier weiterer Jahre nach deren Beendigung zu halten. Dabei gilt ein jährlicher Mindestinvestitionsbetrag in Höhe von 25 % der jeweiligen Nettoauszahlung aus der Vergütungskomponente mit kurzfristiger Anreizwirkung, bis das vollständige Investitionsvolumen erreicht ist.

## **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte**

Zum Bilanzstichtag 2023 haben folgende Gesellschaften über einen direkten oder indirekten Anteilsbesitz von mehr als 10 % der Stimmrechte an der Nordex SE verfügt: Acciona, S.A., Madrid (Spanien), verfügte laut eigener Aussage über 111.328.881 Aktien und damit über 47,08 % der Stimmrechte.

## **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung**

Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in den §§ 84 und 85 AktG gesetzlich geregelt bzw. in Art. 46 SE-VO für die Rechtsform der SE. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Mitglieder bestimmt. Nach § 7 Abs. 3 der Satzung werden die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft bedürfen gemäß § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 der Satzung i. V. m. Art. 59 Abs. 1 und 2 der SE-VO bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Fällen, in denen im Aktiengesetz oder im Umwandlungsgesetz für deutsche Aktiengesellschaften zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen

ist, findet aufgrund des entsprechenden Gesetzesvorbehalts in Art. 59 SE-VO bei der Nordex SE eine Drei-Viertel-Mehrheit Anwendung, wobei als Bezugsgröße nicht auf das vertretene Kapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird. Nach § 26 der Satzung der Nordex SE i. V. m. § 179 Abs. 1 S. 2 AktG ist der Aufsichtsrat zur Vornahme von Fassungsänderungen der Satzung ermächtigt.

## **Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Im Einzelnen bestehen folgende Ermächtigungen:

### **Bedingtes Kapital / Genehmigtes Kapital**

Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2023 über ein Genehmigtes Kapital I in Höhe von EUR 21.194.622,00 mit entsprechend 21.194.622 Aktien (2022: EUR 0), ein Genehmigtes Kapital II in Höhe von EUR 42.389.245,00 mit entsprechend 42.389.245 Aktien (2022: EUR 0), ein Genehmigtes Kapital III in Höhe von EUR 6.358.387,00 mit entsprechend 6.358.387 Aktien (2022: EUR 81.118,00 mit entsprechend 81.118 Aktien), ein Bedingtes Kapital I in Höhe von EUR 21.194.623,00 mit entsprechend 21.194.623 Aktien (2022: 18.436.138,00 mit 18.436.138 Aktien) und ein Bedingtes Kapital II von EUR 3.500.000 mit entsprechend 3.500.000 Aktien (unverändert zum Vorjahr). Die Aktien haben jeweils einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

Insgesamt können aus sämtlichen der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ermächtigungen und Kapitalia (einschließlich der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen an Führungskräfte und Experten des Konzerns) nur neue Aktien mit einem Gesamtanteil am Grundkapital in einer Höhe von maximal 40 % des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 6. Juni 2023 bestehenden Grundkapitals, dies entspricht 84.778.491 neuen Aktien, ausgegeben werden.

Im Einzelnen:

Die außerordentliche Hauptversammlung der Nordex SE hat am 27. März 2023 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 29.260.215,00 durch Ausgabe von bis zu 29.260.215 neuen, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Sacheinlage zu erhöhen. Gegenstand der Sacheinlage waren gegen die Gesellschaft gerichtete Forderungen der Acciona, S.A. in Höhe von nominal insgesamt EUR 346.733.551,79. Zur Zeichnung sämtlicher neuer Aktien wurde ausschließlich die Acciona, S.A. zugelassen. Die Bezugsrechte der

bestehenden Aktionäre wurden ausgeschlossen. Am 8. Mai 2023 ist die Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 24.504.137,00 durch Ausgabe von 24.504.137 neuen Aktien in das Handelsregister eingetragen worden.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2023 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals I** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 5. Juni 2026 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 21.194.622,00 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. März 2023 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals II** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 26. März 2026 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 42.389.245,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. März 2023 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Genehmigten Kapitals III** das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 26. März 2026 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 6.358.387 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. März 2023 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des **Bedingten Kapitals I** das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 21.194.623,00 durch Ausgabe von bis zu 21.194.623 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt zu erhöhen. Das Bedingte Kapital I dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27. März 2023 bis zum Ablauf des 26. März 2026 von der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr nicht nachrangige und unbesicherte grüne Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 333 Mio. und einem Nennbetrag von jeweils EUR 100.000, fällig zum 14. April 2030, begeben. Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre wurden ausgeschlossen. Die Zahl der Aktien, in die die Wandelschuldverschreibungen zu

wandeln sind, bestimmt sich durch die Division des Nennbetrags durch den Wandlungspreis. Der Wandlungspreis wurde auf EUR 15,73 festgelegt und unterliegt marktüblichen Anpassungsmechanismen. Beim anfänglichen Wandlungspreis von EUR 15,73 ergibt sich eine Wandlung in anfänglich 21.169.739 Aktien der Gesellschaft, entsprechend knapp 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung und im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Das **Bedingte Kapital II** dient der Bedienung von gewährten Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Führungskräften und Experten der Gesellschaft und den Unternehmen der Nordex Group im In- und Ausland sowie von Mitgliedern von Geschäftsführungen von Unternehmen der Nordex Group, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Mai 2021 in der Zeit bis zum Ablauf des 4. Mai 2026 gewährt werden. Bisher sind in einer ersten Tranche im Jahr 2021 579.190, in einer zweiten Tranche aus dem Jahr 2022 768.284 und in einer dritten Tranche im Berichtsjahr 2023 884.409 Bezugsrechte an Führungskräfte und Experten der Nordex Group gewährt worden.

### **Eigene Aktien**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2023 wurde der Vorstand bis zum 5. Juni 2028 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Die Aktien können unter anderem im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmenserwerben verwendet werden, als Belegschaftsaktien Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft bzw. verbundener Unternehmen angeboten werden, zur Bedienung von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten aus Wandelschuldverschreibungen oder von Arbeitnehmeroptionsrechten verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesen Fällen jeweils ausgeschlossen. Die eigenen Aktien können auch eingezogen werden oder gegen Barzahlung an Aktionäre oder Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde im Berichtszeitraum kein Gebrauch gemacht.

### **Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels**

Zum Bilanzstichtag hat die Gesellschaft die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Vereinbarungen abgeschlossen, die Regelungen für den Fall eines

Kontrollwechsels beinhalten, wie er infolge eines Übernahmeangebots eintreten kann:

**Syndizierte Avalkreditlinie über EUR 1.410 Mio.**

Die Avalkreditlinie enthält ein Kündigungsrecht für die Darlehensgeber für den Fall, dass eine Person mehr als 50 % des Aktienkapitals oder Stimmrechte der Nordex SE erwirbt. Ausgenommen hiervon ist die Acciona, S.A., Madrid (Spanien).

**Schuldscheindarlehen über EUR 25,5 Mio.**

Das Schuldscheindarlehen enthält ein Kündigungsrecht für die Darlehensgeber für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50 % der ausgegebenen Aktien oder Stimmrechte der Nordex SE und / oder der Nordex Energy SE & Co. KG gewinnt.

**Grüne Wandelschuldverschreibungen (Green Bond) über EUR 333 Mio.**

Die grünen Wandelschuldverschreibungen beinhalten das Recht der Anleihegläubiger, im Falle eines Kontrollwechsels alle oder einzelne Schuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, fällig zu stellen. Ein derartiger Kontrollwechsel läge etwa dann vor, wenn eine dritte Person direkt oder indirekt 30 % oder mehr der stimmberechtigten Aktien der Nordex SE erwirbt. Ausgenommen ist die Acciona, S.A. und die mit ihr verbundenen Unternehmen.

**Offene Avalkreditlinie über EUR 600 Mio.**

Die mit Acciona, S.A. vereinbarte Avalkreditlinie enthält ein Kündigungsrecht für die Darlehensgeberin für den Fall, dass eine Person direkt oder indirekt 30 % oder mehr der Aktien oder Stimmrechte der Nordex SE erwirbt. Ausgenommen ist die Acciona, S.A. und die mit ihr verbundenen Unternehmen.

[Unterschriftenseite folgt]

Hamburg, den 8. März 2024

**Nordex SE**

gez.  
José Luis Blanco  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. Ilya Hartmann  
Vorstandsmitglied

gez.  
Patxi Landa  
Vorstandsmitglied